



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Mai 2014
(OR. en)**

9131/14

SPORT 27

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 8856/14 SPORT 25

Betr.: Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (2014-2017)

– *Annahme*

Nach mehreren Sitzungen der Gruppe "Sport" und sich daran anschließenden informellen Konsultationen ist der eingangs genannte Entwurf einer Entschließung ausgearbeitet worden; der Entwurf soll auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) am 20./21. Mai 2014 angenommen werden.

Nunmehr können alle Delegationen dieser Textfassung einhellig zustimmen.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Text dem Rat zur Annahme und anschließenden Veröffentlichung im Amtsblatt zu übermitteln.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (2014-2017)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN –**

I. EINLEITUNG

1. VERWEISEN auf die Zuständigkeit der Europäischen Union, insbesondere nach Artikel 6 und Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach der Sport zu den Bereichen zählt, in denen Maßnahmen auf EU-Ebene die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen, koordinieren und ergänzen sollten;
2. VERWEISEN auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport 2011-2014¹;
3. BEGRÜSSEN den Bericht der Kommission über die Durchführung des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport 2011-2014²;
4. ERKENNEN AN, dass der Sport dazu beitragen kann, dass die Ziele der Strategie "Europa 2020" für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum erreicht werden;

¹ ABl. C 162 vom 1.6.2011, S. 1.

² 5842/14.

5. VERWEISEN auf die Entschließung des Rates vom 18. November 2010, in der der Rat übereinkam, regelmäßig – üblicherweise am Rande einer Ratstagung – ein informelles Treffen führender Vertreter der EU-Behörden und des Sportsektors einzuberufen, das dem Meinungsaustausch zu Fragen des Sports in der EU dient³;
6. SIND SICH DARIN EINIG, den Rahmen für die europäische Zusammenarbeit im Bereich Sport weiterzuentwickeln, indem ein zweiter auf drei Jahre angelegter EU-Arbeitsplan für den Sport aufgestellt wird, in dem seitens der Mitgliedstaaten und der Kommission zu ergreifende Maßnahmen festgehalten werden;
7. SIND SICH DARIN EINIG, dass bei den Aktivitäten auf EU-Ebene im Bereich Sport die in diesem Arbeitsplan angeführten und in Anhang I festgelegten Prioritäten, Schwerpunktthemen, Zielvorgaben und Arbeitsmethoden im Mittelpunkt stehen sollten;
8. NIMMT KENNTNIS von der Eurobarometer-Umfrage 2013 zu Sport und körperlicher Aktivität und weist auf die großen Unterschiede bei den Ergebnissen zwischen den Mitgliedstaaten hin, so unter anderem bei den Ergebnissen zur ehrenamtlichen Tätigkeit und bewegungsarmen Lebensweise;

II. EU-ARBEITSPLAN FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN DIMENSION DES SPORTS

9. SIND DER AUFFASSUNG, dass einem auf drei Jahre angelegten Arbeitsplan der EU für den Sport folgende Leitprinzipien zugrunde liegen sollten: Es gilt,
 - die Zusammenarbeit und die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bereits im Ansatz zu fördern, so dass für den Sport auf EU-Ebene langfristig ein Mehrwert entsteht;
 - grenzüberschreitenden Problemen mit einem auf EU-Ebene abgestimmten Konzept zu begegnen;

³ ABl. C 322 vom 27.11.2010, S. 1.

- den besonderen Charakter des Sports zu berücksichtigen;
 - der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, dass das Thema Sport auch in anderen Politikbereichen der EU durchgängig Berücksichtigung findet;
 - auf eine faktengestützte Sportpolitik hinzuarbeiten;
 - einen Beitrag zu den übergeordneten Prioritäten der Wirtschafts- und Sozialagenda der Union, insbesondere zur Strategie "Europa 2020", zu leisten;
 - auf den Erfolgen des ersten Arbeitsplans der EU für den Sport aufzubauen;
 - die Wirkung der Maßnahmen, die im Rahmen des Programms *Erasmus+* im Bereich Sport auf den Weg gebracht wurden, zu ergänzen und zu verstärken;
10. HEBEN HERVOR, dass dieser Arbeitsplan der EU einen flexiblen Rahmen bilden sollte, der den Entwicklungen im Sportbereich erforderlichenfalls Rechnung tragen kann;
11. VEREINBAREN, den Mitgliedstaaten und der Kommission nahezulegen, während der Laufzeit des gegenwärtigen Arbeitsplans den nachstehend genannten Themen und Schwerpunktthemen Vorrang zu geben. Sie können von jedem Vorsitz ergänzt werden, um eventuellen neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen:
- 1) Integrität des Sports, insbesondere Antidoping, Bekämpfung von Spielabsprachen, Jugendschutz, Good Governance und Gleichstellung der Geschlechter;
 - 2) Wirtschaftliche Dimension des Sports, insbesondere die nachhaltige Finanzierung des Sports, der bleibende Nutzen von Sportgroßveranstaltungen, die wirtschaftliche Bedeutung des Sports und Innovation;
 - 3) Sport und Gesellschaft, insbesondere gesundheitsfördernde körperliche Aktivität, ehrenamtliche Tätigkeit, Beschäftigung im Sport und allgemeine und berufliche Bildung im Sport;
12. VEREINBAREN, dass der Arbeitsplan vom Rat und von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der Ergebnisse und der politischen Entwicklungen in der Union überarbeitet werden kann;

III. ARBEITSMETHODEN UND -STRUKTUREN

13. STELLEN Folgendes FEST:

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon muss die Zusammenarbeit im Bereich Sport im Rahmen der EU auf der Grundlage der in Abschnitt II des Arbeitsplans dargelegten Leitprinzipien weitergeführt werden.

Ferner sollte die EU – insbesondere durch den strukturierten Dialog – eng mit dem Sportsektor und den einschlägigen zuständigen Organisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, wie etwa dem Europarat und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), zusammenarbeiten;

14. VEREINBAREN Folgendes:

Verschiedene Arbeitsstrukturen und -methoden sollten festgelegt werden, um Folgemaßnahmen auf der Grundlage der im Rahmen des ersten EU-Arbeitsplans erzielten Erfolge zu bestimmen und neue Zielvorgaben im Einklang mit den in Abschnitt II aufgeführten Prioritäten und Schwerpunktthemen auszuarbeiten.

Daher werden fünf "Expertengruppen" mit von den Mitgliedstaaten benannten Experten eingerichtet, die sich mit folgenden Themen befassen: Spielabsprachen, Good Governance, wirtschaftliche Dimension, gesundheitsfördernde körperliche Aktivität und Entwicklung der Humanressourcen im Sport. Die Grundsätze für die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Gruppen sind in Anhang II dargelegt.

Ergänzend zu den Expertengruppen können andere Strukturen und Arbeitsmethoden beispielsweise Konferenzen des Vorsitzes, Treffen von Sportministern und -direktoren, Studien und Konferenzen der Kommission sowie Listen mit Verpflichtungen⁴ umfassen.

⁴ Liste mit Verpflichtungen: Ein Instrument, mit dem vor allem Sportorganisationen ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit bestimmten Themen, wie Grundsätze für die Good Governance oder Ziele im Bereich der Geschlechtergleichstellung (siehe Anhang I), freiwillig veröffentlichen können. Die Kommission wird in der zweiten Jahreshälfte 2014 der Gruppe "Sport" einen Vorschlag über die Erstellung und die Funktionsweise von Listen mit Verpflichtungen unterbreiten.

In der ersten Hälfte des Jahres 2017 wird die Durchführung des vorliegenden Arbeitsplans vom Rat anhand eines Berichts der Kommission bewertet werden, der bis November 2016 vorliegen soll;

IV. WEITERES VORGEHEN

15. FORDERN DIE MITGLIEDSTAATEN AUF,

- mit der Kommission unter Verwendung der in dieser Entschließung beschriebenen Arbeitsstrukturen und -methoden zusammenzuarbeiten;
- unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und der Unabhängigkeit der Leitungsstrukturen im Sport den vorliegenden Arbeitsplan bei der Entwicklung politischer Strategien auf nationaler Ebene in vollem Umfang zu berücksichtigen;
- Interessengruppen im Sportbereich regelmäßig über den Stand der Durchführung des EU-Arbeitsplans zu informieren und gegebenenfalls zu konsultieren, um sicherzugehen, dass die Maßnahmen angemessen sind und in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden;

16. FORDERN DEN JEWEILIGEN VORSITZ DES RATES AUF,

- bei der Ausarbeitung seines Programms im Rahmen des Dreivorsitzes die Prioritäten des EU-Arbeitsplans zu berücksichtigen, über seine Durchführung zu berichten und sich die auf seiner Grundlage erzielten Ergebnisse zunutze zu machen;
- die Mitgliedstaaten über laufende oder geplante Arbeiten in anderen Ratsformationen, die Auswirkungen auf den Sport haben, zu informieren;

- nach Ablauf der drei Jahre, für die diese Entschließung gilt, und auf der Grundlage eines von der Kommission erstellten Berichts gegebenenfalls einen neuen Arbeitsplan für den darauffolgenden Zeitraum vorzuschlagen;

17. ERSUCHEN DIE KOMMISSION,

- den Arbeitsplan, insbesondere die in Anhang I beschriebenen Zielvorgaben, zusammen mit den Mitgliedstaaten umzusetzen;
- die Mitgliedstaaten über laufende oder geplante Initiativen in anderen Bereichen der EU-Politik, die Auswirkungen auf den Sport haben, und über entsprechende Entwicklungen in der Kommission zu informieren;
- die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Akteure bei der Zusammenarbeit in dem durch die vorliegende Entschließung beschriebenen Rahmen zu unterstützen, insbesondere indem sie
 - Möglichkeiten prüft, um eine möglichst breite Beteiligung der Mitgliedstaaten und Experten zu ermöglichen und Vertreter des Sportsektors und anderer Interessengruppen zur Teilnahmen an den in Anhang I genannten Arbeitsstrukturen einzuladen, und auf diese Weise eine hohe und kohärente Beteiligung gewährleistet;
 - gegebenenfalls Gruppen von Experten einsetzt, die einen hohen Grad an Fachwissen bieten, und auf andere Weise die Förderung des Gedankenaustauschs und des Peer-Learning unterstützt und Wissen aufbaut (z. B. durch Studien);
- den strukturierten Dialog über den Sport, einschließlich der Veranstaltung eines jährlichen EU-Sportforums, bei dem alle wichtigen Akteure sämtlicher Ebenen des Sportsektors zusammenkommen, zu erleichtern;

- die finanziellen Mittel des Programms Erasmus+ und anderer einschlägiger EU-Programme zu nutzen, um die in diesem Arbeitsplan festgelegten Prioritäten und entsprechenden Schwerpunktthemen zu unterstützen;
 - bis November 2016 einen auf freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten gestützten Bericht über die Durchführung und die Zweckmäßigkeit des Arbeitsplans zu verabschieden. Dieser Bericht wird als Grundlage für die Ausarbeitung eines möglichen EU-Arbeitsplans im ersten Halbjahr 2017 dienen;
 - gegebenenfalls die im Rahmen der Arbeitsstrukturen erzielten Ergebnisse zu veröffentlichen.
18. ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, DIE KOMMISSION UND DIE VORSITZE, IM RAHMEN IHRER JEWELIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER WAHRUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS,
- wie in den Anhängen I und II dieser Entschließung vorgesehen weiterhin eng zusammenzuarbeiten;
 - das Thema Sport zu berücksichtigen, wenn sie Strategien und Maßnahmen in anderen Bereichen der Politik konzipieren, umsetzen und bewerten, und dabei eine frühzeitige und wirksame Einbeziehung in den politischen Gestaltungsprozess im Auge zu behalten;
 - dafür einzutreten, dass stärker gewürdigt wird, welchen Beitrag der Sport zur Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Strategie "Europa 2020" leisten kann, da der Sektor über ein beträchtliches Potenzial verfügt, zu einem intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstum und zur Entstehung neuer Arbeitsplätze beizutragen, und positive Auswirkungen in den Bereichen soziale Inklusion, allgemeine und berufliche Bildung sowie öffentliche Gesundheit und aktives Altern hat;

- die Zusammenarbeit mit Drittländern – insbesondere Kandidatenländern für den Beitritt zur EU und potenziellen Kandidatenländern – sowie den für den Sport zuständigen internationalen Organisationen einschließlich des Europarats zu fördern.
-

ANHANG I DER ANLAGE

Schwerpunktthemen (Nummer 11), Zielvorgaben und entsprechende Arbeitsstrukturen

<u>Schwerpunktthemen</u>	<u>Zielvorgaben und Fristen</u>	<u>Arbeitsstruktur</u>
Integrität des Sports		
Anti-Doping-Maßnahmen ⁵	– Empfehlungen der Expertengruppe zu Doping im Freizeitsport und zur Dopingprävention: Austausch bewährter Verfahren und Peer-Learning (2. Jahreshälfte 2015)	für Sport zuständige Generaldirektoren
Spielabsprachen	– Austausch bewährter Verfahren bei der Bekämpfung von Spielabsprachen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Empfehlung der Kommission zu bewährten Verfahren bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Ergebnisabsprachen im Zusammenhang mit Wetten, gefolgt von einem Sachstandsbericht (1. Jahreshälfte 2016)	Expertengruppe zu Spielabsprachen
Jugendschutz	– Ausarbeitung von Empfehlungen der Expertengruppe zum Schutz junger Athleten und zum Schutz von Kinderrechten im Sport (1. Jahreshälfte 2016)	Expertengruppe zur Good Governance
Good Governance	– Ausarbeitung von Leitprinzipien zu Demokratie, Menschenrechten und Arbeitsrechten insbesondere im Zusammenhang mit den Verfahren zur Vergabe von Sportgroßveranstaltungen, gegebenenfalls gefolgt von einer Liste mit Verpflichtungen (2. Jahreshälfte 2015) – Förderung bestehender Grundsätze der Good Governance, gegebenenfalls gefolgt von einer Liste mit Verpflichtungen (1. Jahreshälfte 2016)	
Gleichstellung der Geschlechter	– Ausarbeitung von Empfehlungen oder Leitlinien der Expertengruppe zur Gleichstellung der Geschlechter im Sport, gegebenenfalls gefolgt von einer Liste mit Verpflichtungen (2. Jahreshälfte 2015)	

⁵

Der Rat (Gruppe "Sport"/AStV) wird weiterhin die Standpunkte der Mitgliedstaaten vor den Tagungen der WADA koordinieren.

Wirtschaftliche Dimension des Sports		
Wirtschaftliche Bedeutung des Sports	<ul style="list-style-type: none"> – Ausarbeitung von Empfehlungen der Expertengruppe zur Messung der wirtschaftlichen Bedeutung des Sports in der EU auf der Grundlage der laufenden Arbeiten zur Förderung der Einrichtung von Satellitenkonten Sport in den Mitgliedstaaten (2. Jahreshälfte 2015) 	Expertengruppe zur wirtschaftlichen Dimension
Bleibender Nutzen von Sportgroßveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> – Ausarbeitung von Empfehlungen der Expertengruppe zu Sportgroßveranstaltungen, insbesondere zu Aspekten des damit verbundenen bleibenden Nutzens, mit besonderem Augenmerk auf die soziale, wirtschaftliche und umweltbezogene Nachhaltigkeit (2. Jahreshälfte 2015) 	
Nachhaltige Finanzierung des Sports	<ul style="list-style-type: none"> – Ausarbeitung von praktischen Orientierungshilfen zu den Möglichkeiten der Förderung transparenter langfristiger Investitionen im Sport, u. a. mit EU-Mitteln, auf der Grundlage der 2012 erstellten Empfehlungen zur nachhaltigen Finanzierung des Sports, unter anderem durch staatliche Beihilfen (1. Jahreshälfte 2016) 	

Sport und Gesellschaft		
Gesundheitsfördernde körperliche Aktivität	<ul style="list-style-type: none"> – Ausarbeitung von Empfehlungen der Expertengruppe zur Förderung des Sportunterrichts an Schulen, einschließlich der motorischen Fähigkeiten in der frühen Kindheit, und zur Schaffung nützlicher Wechselwirkungen zwischen Sportsektor, lokalen Behörden und Privatsektor (1. Jahreshälfte 2015) – Koordinierung der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zur gesundheitsfördernden körperlichen Aktivität (2. Jahreshälfte 2016) 	Expertengruppe zur gesundheitsfördernden körperlichen Aktivität
Allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, ehrenamtliche Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – Ausarbeitung von Empfehlungen der Expertengruppe zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sport, einschließlich bewährter Verfahren bei rechtlichen und steuerlichen Mechanismen (2. Jahreshälfte 2015 oder 2. Jahreshälfte 2014) – Austausch bewährter Verfahren und Bericht über den Sachstand bei der Einbeziehung der sportbezogenen Qualifikationen in die nationalen Qualifikationsrahmen mit Bezugnahme auf den Europäischen Qualifikationsrahmen (2. Jahreshälfte 2016) – Ausarbeitung von Empfehlungen der Expertengruppe zum Beitrag des Sports zur Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen, einschließlich junger Sportler, und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze im Sport und neuer Beschäftigungsangebote auf dem sportbezogenen Arbeitsmarkt (2. Jahreshälfte 2016) – Ausarbeitung von praktischen Orientierungshilfen zur Vereinbarkeit nationaler Qualifikationen mit den weltweiten Qualifizierungsstandards internationaler Sportverbände (2. Jahreshälfte 2015) – Ausarbeitung eines Berichts über den Sachstand bei der Umsetzung der EU-Leitlinien für duale Karrieren (1. Jahreshälfte 2017) 	Expertengruppe zum Management der Humanressourcen im Sport

Grundsätze für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der fünf Expertengruppen, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der EU für den Sport (2014-2017) gebildet werden

Zusammensetzung

- Die Teilnahme der Mitgliedstaaten an der Arbeit der Gruppen ist freiwillig; die Mitgliedstaaten können sich den Gruppen jederzeit anschließen.
- Mitgliedstaaten, die an der Arbeit der Gruppen teilnehmen möchten, bestimmen Experten als Mitglieder der betreffenden Gruppen. Dabei achten sie darauf, dass die Experten auf nationaler Ebene bereits einschlägige Erfahrungen in dem betreffenden Bereich erworben haben und als Bindeglied zu den zuständigen nationalen Behörden fungieren. Die Kommission koordiniert die Verfahren zur Ernennung der Experten.
- Jede Expertengruppe kann beschließen, weitere Teilnehmer einzuladen: unabhängige Experten, Vertreter des Sportsektors und andere Akteure sowie Vertreter europäischer Drittländer. Jede Expertengruppe kann vorschlagen, dass weitere Teilnehmer für den gesamten Tätigkeitszeitraum aufgenommen werden, wobei ihre Mitgliedschaft von der Expertengruppe einstimmig gebilligt werden muss.

Arbeitsverfahren

- Zur Durchführung dieses Arbeitsplans benennt jede Expertengruppe in ihrer ersten Sitzung nach seiner Annahme einen oder mehrere Vorsitzende. Die Wahl der Vorsitzenden wird offen und transparent durchgeführt und von der Kommission, die als Sekretariat der Expertengruppen fungiert, koordiniert.
- Jede Expertengruppe stellt im Einklang mit dem EU-Arbeitsplan ihren eigenen Arbeitsplan auf und richtet ihre Arbeit darauf aus, konkrete und verwertbare Ergebnisse im Sinne von Anhang I zu liefern.

- Die Mitgliedstaaten können den Expertengruppen Vorgaben machen, um die gewünschten Ergebnisse in der gewünschten Zeit zu erhalten und die Arbeit der Gruppen zu koordinieren.
- Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten entscheiden, ob es angezeigt ist, den Expertengruppen neue Aufgaben vorzuschlagen.
- Die Kommission stellt den Gruppen fachliche und logistische Unterstützung sowie einen Sekretariatsdienst zur Verfügung. Sie unterstützt darüber hinaus die Arbeit der Gruppen so weit wie möglich auf jede andere geeignete Weise (einschließlich Studien zu ihrem jeweiligen Arbeitsbereich).
- Die Expertengruppen kommen in der Regel in Brüssel zusammen, auf Einladung eines Mitgliedstaats können jedoch ausnahmsweise auch an anderen Orten Sitzungen stattfinden.
- Die Expertengruppen kommen in der Regel zweimal im Jahr zusammen, können nach Bedarf jedoch auch einen anderen Zeitplan vereinbaren.

Berichterstattung und Information

- Die Vorsitzenden der Expertengruppen berichten der Gruppe "Sport" nach Bedarf über den Stand der Beratungen in ihrer jeweiligen Gruppe und stellen deren Ergebnisse vor.
 - Die Tagesordnungen und Sitzungsberichte der Gruppen werden allen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht, und zwar unabhängig davon, in welchem Maße sie sich in einem bestimmten Bereich beteiligen. Die Ergebnisse der Gruppen werden veröffentlicht.
 - Die Ergebnisse der Expertengruppen dienen als Grundlage für den Abschlussbericht der Kommission über die Durchführung des Arbeitsplans.
-